

flüssigkeiten in neuerer Zeit zur Anwendung gebrachten besonderen Verbrennungs-Apparat soll dieser Export versuchsweise und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs auch außerhalb der durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1867 festgestellten Tagesstunden gestattet werden und wird deshalb Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Der Export hat durchaus nur mittels gut hermetisch verschlossener Gefäße, sowie die Füllung der letzteren nur unter Anwendung des geprüften Verbrennungs-Apparates zu erfolgen.

2. Während der Monate Januar, Februar, März, April und September, October, November und December ist der Export und zwar:

a) in den Vorstädten, sowie in Friedrichstadt, Antonstadt, Scheunenhöfe und Neudorf:

aa) wenn die Füllung nicht auf offener Straße, sondern im Gehöfte der betreffenden Grundstücke und der Transport nicht durch die innere Stadt, beziehentlich Neustadt, sondern direct auf die Felder, beziehentlich in die betreffenden ländlichen Ortschaften erfolgt, ohne weitere Zeitbeschränkung;

bb) wenn aber die beiden ad aa gedachten Voraussetzungen oder auch nur eine derselben nicht Platz greift, nur in den Stunden von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr früh;

b) in dem Innern der Stadt, sowie in der Neustadt jedenfalls nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh gestattet.

3) Für die Monate Mai, Juni, Juli und August wird weitere Entschließung vorbehalten und bewendet es in dieser Beziehung zur Zeit noch bei dem Verbote des Exportes im Allgemeinen, sowie den diesfalligen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. März 1868 insbesondere.

4. Hinsichtlich der festen Grubenrückstände wird die Exportzeit während der ad 2 gedachten Monate für den ganzen Stadtbezirk auf die Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh beschränkt.

5. Bei dem Betriebe des Exportgeschäftes ist von allen Betheiligten für größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu sorgen.

6. Zuwiderhandlungen in einer oder der anderen Beziehung werden nach Befinden der Umstände an den Exportunternehmern und deren Beamten und Arbeitern, wie an den betreffenden Hausbesitzern und deren Stellvertretern mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

### VIII. Straßenpolizei betreffend.

(S. deshalb auch die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sub A.)

1) Das Aufstellen von Lastwagen jeder Art, wie es seither auf dem Antonspitze mißbräuchlich stattgefunden hat, ist von nun an verboten. Contraventionen werden mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, die von dem Inhaber des Geschirrs einzubringen ist, geahndet werden. Bef. v. 17. October 1866.

2) Das Schwimmen der Pferde am rechten Elbufer unterhalb der alten Brücke und bis an die Marienbrücke ist bei Strafe, nach Befinden sofortiger

Arretur verboten. Bef. v. 9. Aug. 1854. (Erneuert durch Bef. v. 20. Juni 1861.)

3) Asche, Schutt, Kehrriecht u. s. w. in den Weiserikmühlgraben zu bringen, wird bei 2 Thlr. Geld- oder 3 Tagen Gefängnißstrafe verboten. Bef. vom 10. März 1854. (Erneuert durch Bef. vom 20. Sept. 1860.)

4) Das Abladen und Anhäufen von Kehrriecht, Schutt und anderem Unrathe auf dem unterhalb der Augustusbrücke und unmittelbar an derselben befindlichen Stücke des Neustädter Elbufers ist untersagt und wird jede Zuwiderhandlung mit Geldbuße bis zu Fünf Thaler resp. verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Bekanntmachung vom 29. September 1868.

5) Blumentöpfe, Gläser oder andere Gegenstände dürfen vor die Fenster an Straßen oder in Höfen nur dann gesetzt werden, wenn das Herabfallen durch gehörig befestigte Eisenstäbe oder Holzgitter verhütet ist. Zuwiderhandelnde haben für allen Schaden zu haften und werden überdies bestraft. Bef. v. 8. Juli 1853. (Erneuert d. 10. Mai 1867.)

6) Teppiche, Decken, Betten und dergleichen Gegenstände aus den Fenstern der Wohnungen auf die öffentlichen Plätze, Straßen und Gassen auszuhängen, auszuklopfen und überhaupt Gegenstände hinabzuwerfen oder hinabzugießen, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten. Bef. v. 21. Oct. 1854.

7) Zur Abhilfe vielfacher Beschwerden und Nachtheile wird verordnet, daß beim Abladen von Steinkohlen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen die Kohlen in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Maasse angefeuchtet werden, wofür die Ablader oder deren Dienstherrschaffen bei Geld- oder Gefängnißstrafe verantwortlich sind. Bef. v. 28. September 1855. (Erneuert unterm 20. Octbr. 1864.)

### IX. Feuerpolizei betreffend.

1) Aus der Bekanntmachung, die veränderte Einrichtung des hiesigen Schornsteinfegerwesens durch Eintheilung des städtischen Verwaltungsbezirks in bestimmte Schornsteinfegerbezirke betreffend, vom 24. Juni 1854.

Diese Einrichtung trat mit 1. Juli 1854 in Wirksamkeit. Die damals gebildeten 10 Bezirke sind seitdem auf 13 gestiegen und gehören davon der 1. bis 7. und 11. bis 13. den Stadttheilen des linken, der 8. bis 10. davon denen des rechten Elbufers an. — Jeder Bezirk hat seinen vom Stadtrath bestimmten Schornsteinfegermeister, der ausschließlich in diesem Bezirk das Schornsteinkehren zu besorgen, zugleich die Aufsicht über die Feuerungsanlagen hat und dafür verantwortlich ist. Widersprüche gegen Ausführung seiner Dienstverrichtungen oder Verzögerung in Abstellung von Mängeln der Feuerungsanlagen erheischt von ihm Anzeige an den Stadtrath. Jeder Meister hat einen Gesellen als seinen Stellvertreter verpflichtet zu lassen.

Wegen des Kehrerlohnes haben sich Hausbesitzer und Meister zu einigen; wo dies nicht möglich, wird auf Antrag der Lohn durch die Behörde festgestellt und entweder nach Maafgabe des zeitherigen Betrages oder nach Höhe des Schornsteins, ohne Rücksicht auf dessen Weite auf je 10 Ellen um 6 Pf., bei sehr